Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma **complexion films**,
Inhaber: Benjamin Theisen, Torstraße 154, 10115 Berlin

- nachfolgend „complexion films" genannt -

§ 1 Präambel

1. complexion films ist eine Agentur für digitale Filmproduktionen, die folgende Leistungen bietet:

   - Filmproduktion (Planung und Dreh von Industrie- und fiktionalen Beiträgen sowie Dokumentationen)
   - Postproduktion (digitale Film-Nachbearbeitung wie Schnitt, Color-Grading, VFX , Animation und 3D)
   - Konzeption und Scripting von Beiträgen, Filmen und Animationen sowie journalistische Arbeit
   - Digitales HD Streaming und Video-Encoding für Internet und digitale Medien
   - Web, New Media, TV und Film Beratung, Coaching und Workflow Lösungen
   - Bild- und Tongestaltung für digitale Medien (Grafik, Animation, 3D, Film)

§ 2 Anwendungsbereich

1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB" genannt) gelten ausschließlich für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen und alle Folgeaufträge, auch wenn bei einzelnen Ereignissen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Kunden (nachfolgend „Auftraggeber" genannt) im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer gemäß § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen.

3. Diese Bedingungen werden durch die Erteilung eines Auftrages durch den Auftraggeber angenommen. Abweichende AGB des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, die mit dem Auftraggeber eine Geschäftsbeziehung eingehen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn complexion films diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB finden auch dann Anwendung, wenn complexion films mit Kenntnis abweichender und/oder entgegenstehender Vertragsbedingungen des Auftraggebers die vereinbarten Leistungen vorbehaltlos ausführt. Abweichende und/oder entgegenstehende Bestimmungen gelten nur dann, wenn complexion films diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ist der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat er unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. complexion films hat dann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche geltend machen kann.

§ 3 Vertragsschluss

1. Angebote von complexion films sind freibleibend und unverbindlich; es sei denn, sie werden von complexion films ausdrücklich als verbindlich deklariert.

2. Angebote von complexion films sind Aufforderungen an den Auftraggeber, complexion films einen Auftrag zu erteilen. Ein Auftrag des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, dass complexion films durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch das tatsächliche Erbringen der Leistung annehmen kann. Vorgenanntes gilt gleichfalls für Änderungen oder Ergänzungen eines erteilten Auftrages.

3. Mündliche Zusicherungen von complexion films im Vorfeld des Vertrages werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie Teil der schriftlichen Auftragsbestätigung geworden sind.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise von complexion films verstehen sich in Euro zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer exklusive sämtlicher Kosten für Material, Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung, Zoll, Spesen, Reisekosten etc., welche zu Lasten des Auftraggebers gehen.

2. Sollten für Lieferungen und Leistungen keine individuellen Preise zwischen den Parteien vereinbart worden sein, so sind die Preise der jeweils gültigen Preisliste von complexion films, die in den Geschäftsräumen eingesehen werden können, zugrunde zu legen; ansonsten gelten marktübliche Preise.

3. Im Rahmen der Abrechnung von Manntagen entspricht ein Manntag acht Arbeitsstunden. Die Anzahl der Manntage entspricht nicht der Produktionszeit. Ist eine Abrechnung nach Stunden oder Minuten vereinbart, gilt jede begonnene Stunde als volle Stunde bzw. jede begonnene Minute als volle Minute.

4. Werden Preise nach Meterzahlen berechnet, ist die von complexion films mittels ihrer Messgeräte festgestellte Meterzahl zugrunde zu legen. Begonnene Meter werden voll berücksichtigt.

5. Vereinbarte Dienstleistungen und Termine, die nicht vom Auftraggeber beansprucht bzw. wahrgenommen werden, können von complexion films unter Abzug anfallender Einsparungen dem Auftraggeber berechnet werden.

6. Der Auftraggeber hat an complexion films

   a. eine mit Auftragsannahme fällig werdende Vorauszahlung in Höhe von 1/3 des veranschlagten Rechnungsbetrages zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer;

b. eine mit Arbeitsbeginn fällig werdende weitere Vorauszahlung in Höhe von 1/3 des veranschlagten Rechnungsbetrages zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu leisten. Diese Vorauszahlungen müssen spätestens zehn Tage nach Zugang der Rechnung auf dem Konto von complexion films gutgeschrieben sein.

c. Der restliche Betrag (1/3) des veranschlagten Rechnungsbetrages ist innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu leisten, wobei maßgeblich für die Fristwahrung der Tag der Gutschrift auf dem Geschäftskonto von complexion films ist. Danach gerät der Auftraggeber in Verzug.

7. Teilt der Auftraggeber complexion films nachvertraglich Änderungen, Extrawünsche oder zusätzlich Leistungsvorgaben mit, so sind Vergütung, Termine und Leistungsumfang entsprechend der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Auftragsannahme gültigen Preisliste anzupassen.

8. Der Auftraggeber ist nur dann zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes, Aufrechnung oder Minderung berechtigt, soweit complexion films dem schriftlich zugestimmt hat, es sich um eine unstreitige Forderung handelt, oder diese Forderungen rechtskräftig festgestellt worden sind.

9. complexion films kann die Annahme von Wechseln oder Schecks ablehnen.

§ 5 Leistungshinweis

1. complexion films hat das uneingeschränkte Recht, für im Zusammenhang mit dem Auftrag stehende Dienst- oder Werkleistungen Subunternehmer zu beauftragen.

2. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe der durch complexion films erstellten offenen Projektdateien besteht ausdrücklich nicht.

§ 6 Fristen

1. Es werden keine Fixgeschäfte geschlossen. Fristen und Termine sind wegen der kreativen und künstlerischen Dienstleistung stets voraussichtliche Zeitziele.

2. Als Beginn einer Frist gilt der Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, bzw. der Beginn der Ausführung der Leistung. Vom Auftraggeber nachträglich gewünschte Änderungen haben eine Verlängerung der vereinbarten Frist analog zum Umfang der gewünschten oder notwendigen Änderungen zu Folge. Gleiches gilt durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Verzögerungen hinsichtlich der Lieferung von Materialien, Unterlagen oder ähnlichem.

3. Eine vereinbarte Frist wird entsprechend verlängert, wenn complexion films die termingerechte Fertigstellung der vereinbarten Leistungen wegen höherer Gewalt oder anderer nicht von complexion films zu vertretender Umstände nicht möglich ist.

§ 7 Gefahrübergang

1. Sämtliche Versendungen und Rücksendungen von und zu complexion films oder von und zu Subunternehmern von complexion films erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. Vorgenanntes gilt auch dann, wenn der Transport bzw. der Versand mit KfZ von complexion films durchgeführt wird.

2. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf ihn über.

§ 8 Rücktrittsregelungen

1. Rücktritt von complexion films

a. complexion films kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet worden ist. Bereits erbrachte Aufwendungen und Kosten, welche complexion films bereits entstanden sind, hat der Auftraggeber zu begleichen. Davon werden die ersparten Aufwendungen sowie darauf möglich gewordene Einnahmen von complexion films abgezogen.

b. complexion films kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn ihre Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer und nicht behebbarer Leistungshindernisse unmöglich geworden ist.

c. complexion films kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertragsschluss auf Grundlage falscher oder betrügerischer wesentlicher Angaben des Auftraggebers zustande gekommen ist.

d. complexion films kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass der Auftrag rassistische, menschenunwürdige, -diskriminierende, demokratiefeindliche oder gewaltverherrlichende Sachverhalte beinhaltet.

e. complexion films kann vom Vertrag zurücktreten, wenn complexion films Informationen erlangt, welche begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen.

h. Tritt complexion films aus den vorgenannten Gründen vom Vertrag zurück, so hat complexion films den Rücktritt gegenüber dem Auftraggeber ohne schuldhaftes Verzögern schriftlich zu erklären.

2. Rücktritt des Auftraggebers

a. Stornierungen durch den Auftraggeber haben unverzüglich und schriftlich gegenüber complexion films zu erfolgen. complexion films sind nicht verpflichtet einer Stornierung zuzustimmen, wenn der Auftraggeber oder ein bevollmächtigter Dritter ohne das Bestehen eines Rücktrittsgrundes stornieren möchte.

b. Akzeptiert complexion films eine entsprechende Stornierung, ist complexion films berechtigt, dem Auftraggeber folgende Ausfallgebühren in Rechnung zu stellen:

- 25 % des vereinbarten Entgelts zzgl. MwSt. bei Stornierungen von mehr als 10 Tagen vor Arbeitsbeginn
- 50 % des vereinbarten Entgelts zzgl. MwSt. bei Stornierungen zwischen 5 bis 10 Tagen vor Arbeitsbeginn
- 100 % des vereinbarten Entgelts zzgl. MwSt. bei Stornierungen von weniger als 5 Tagen vor Arbeitsbeginn

c. Daneben bleibt es complexion films unbenommen, weitergehende Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder aufgrund dieser AGB gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

d. Tritt der Auftraggeber teilweise vom Vertrag zurück, so ist complexion films berechtigt, die vorgenannten Pauschalen auf den vom Rücktritt umfassten Teil anzuwenden und entsprechend dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die den Pauschalen entsprechenden Beträge sind jeweils aufgerundet auf volle EUR in Rechnung zu stellen.

3. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an von complexion films produzierten, bearbeiteten und/oder gelieferten Materialien geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn sämtliche Zahlungsforderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung durch den Auftraggeber beglichen sind.

2. Veräußert der Auftraggeber die Materialien vor der vollständigen Begleichung an einen Dritten, tritt er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen seine Forderungen gegenüber dem Dritten an complexion films ab. complexion films nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber hat das widerrufliche Recht, die abgetretene Forderung einzuziehen. Das vorstehende Recht zur Weiterveräußerung und Forderungseinziehung gilt nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs; es gilt jedoch nicht bei einem bestehenden Abtretungsverbot zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten.

3. Bearbeitet oder verarbeitet der Auftraggeber das Material weiter, erwirbt complexion films Eigentum an der hergestellten Sache. Werden Sachen verschiedener Vorbehaltseigentümer verbunden, vermischt oder verarbeitet, erwirbt complexion films Miteigentum an der hergestellten Sache im anteiligen Verhältnis zum Gesamtwert der hergestellten Sache.

4. Aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, insbesondere wegen Zahlungsverzuges, kann complexion films (auch im Falle angemessener Fristsetzung zur Leistung):

a. vom Vertrag zurücktreten,

b. das Vorbehaltsmaterial abholen,

c. zu diesem Zweck den Lagerort- bzw. Einsatzort des Vorbehaltsmaterials betreten.

Der Auftraggeber wird keine Rechte aus verbotener Eigenmacht geltend machen und den Zugang zum Lagerort bzw. Einsatzort gewährleisten.

5. Auch ohne Rücktritt vom Vertrag hat complexion films das Recht, das Vorbehaltsmaterial nach eigenem angemessenem Gutdünken, insbesondere auch freihändig, zu verwerten. Im Zuge einer solchen Verwertung generierte Erlöse werden abzüglich der complexion films entstandenen Kosten auf die offenen Forderungen angerechnet. Mehreinnahmen werden an den Auftraggeber weitergereicht.
complexion films hat das Recht, an sie abgetretene Forderungen unmittelbar bei dem Dritten einzuziehen. Im Zuge einer solchen Einziehung generierte Erlöse werden abzüglich der complexion films entstandenen Kosten auf die offenen Forderungen angerechnet. Mehreinnahmen werden an den Auftraggeber weitergereicht.

§ 10 Urheber- und Nutzungsrechte, Rechteeinräumung und Freistellung

1. Entstehen bei complexion films, bzw. erwirbt complexion films im Zusammenhang mit von ihr erbrachten Leistungen Urheberrechte, Miturheberrechte oder Bearbeitungsrechte, so erfolgt die Rechteübertragung auf den Auftraggeber aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Vergütung der bei complexion films in Auftrag gegebenen Leistungen.

2. Der Auftraggeber versichert, dass die complexion films zur Verfügung gestellten Materialien frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Verwendung des Materials durch complexion films und Auftraggeber ausschließen oder beeinträchtigen könnten, bzw. garantiert, dass er die Befugnis zur Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte an complexion films hat. Der Auftraggeber garantiert auch, dass von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) wahrgenommene Rechte gewahrt sind.

3. Der Auftraggeber räumt complexion films sämtliche für die auftragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Rechte ein, insbesondere:

a. das Werkbearbeitungsrecht, d.h. das Recht, das zur Verfügung gestellte Material zum Zwecke der Herstellung der Produktion zu bearbeiten und/oder umzugestalten,

b. das Vervielfältigungsrecht, d.h. das Recht, das zur Verfügung gestellte Material zum Zwecke der Herstellung der Produktion zu vervielfältigen,

c. das Filmherstellungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion unter Verwendung der Materialien oder von Teilen hiervon, oder Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Materials herzustellen.

4. Dass Risiko, dass die Produktion und/oder die spätere Nutzung fremde Urheberrechte, das Recht abgebildeter Personen am eigenen Bild oder sonstige Rechte Dritter verletzt, trägt ausschließlich der Auftraggeber.

5. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Produktion und/oder deren späterer Nutzung die Rechte Dritter verletzt werden, stellt der Auftraggeber complexion films von sämtlichen Ansprüchen frei, die von den betroffenen Dritten gegen complexion films geltend gemacht werden. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Kosten, die complexion films durch die Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

§ 11 Aufbewahrung von Filmen und sonstigen digitalen oder analogen Datenträgern

1. Die Aufbewahrung an complexion films übergebenen Materialien erfolgt für die Dauer der Durchführung des Bearbeitungsauftrages unentgeltlich. Eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung von complexion films.

2. Eine sich an die Erstbearbeitung anschließende oder sonstige Aufbewahrung von Material erfolgt in Räumlichkeiten, die nicht zur Langzeitarchivierung eingerichtet sind. Original- und Zweitmaterial wird nicht getrennt aufbewahrt. Die Höhe der Aufbewahrungsgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste von complexion films.

3. complexion films ist berechtigt, dass Material nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist an die complexion films zuletzt bekannte Anschrift des Auftraggebers zu senden. Sollte die Ankündigung unzustellbar sein, ist complexion films berechtigt, nach Ablauf eines Monats das Material nach eigener Wahl auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen, zu vernichten oder einschließlich der sicherungshalber übertragenen Nutzungsrechte freihändig zu verwerten.

§ 12 Mängelrügen und Gewährleistung

1. Werden von complexion films erbrachte Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte auf Seiten des Auftraggebers bestimmungsgemäß verwendet, veräußert oder bearbeitet, so gelten die entsprechenden Leistungen von complexion films als mangelfrei abgenommen.

2. Die in § 377 HGB angeordnete Mängelrüge bei einem Handelsgeschäft ist sofort, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von zehn Tagen, bei nicht offensichtlichen Mängeln binnen zehn Tagen ab deren Erkennbarkeit, schriftlich und detailliert gegenüber complexion films nach Erhalt bzw. Abnahme der Leistungen anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

3. Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale bei künstlerischer Gestaltung wie Farben oder Töne können nicht Gegenstand von Mängelrügen sein, es sei denn, der Auftraggeber hat hierzu entsprechende exakte Vorgaben unterbreitet. Es gelten die handelsüblichen Toleranzen für material-, prozess- oder systembedingte Farb- bzw. Tonschwankungen.

4. complexion films haftet nicht, wenn der Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung von complexion films selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Materialien unternimmt.

5. Bei einem Mangel ist complexion films nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Herstellung einer mangelfreien Sache berechtigt. Hinsichtlich einer Mängelbeseitigung oder Neuherstellung wird complexion films eine angemessene Frist, mindestens jedoch 20 Tage nach Zugang der Mängelanzeige und Übergabe der mangelhaften Sache, eingeräumt.

6. Wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung zweimalig fehlgeschlagen ist oder von complexion films verweigert wird, kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei unerheblichen Mängeln im Verhältnis zum Gesamtauftrag steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

7. Soweit complexion films den Mangel nicht zu vertreten haben, kann complexion films die Nachbesserung oder Nacherfüllung verweigern, wenn die Nacherfüllungskosten den Wert des Materials um 150% übersteigen. Gleiches gilt, wenn die Nacherfüllungskosten die wegen des Mangels bestehende Wertminderung (Mangelunwert) um 200 % übersteigen.

8. Kennt der Auftraggeber den Mangel und nimmt er das mangelhafte Material gleichwohl ab, so kann er Gewährleistungsansprüche nur geltend machen, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme ausdrücklich schriftlich vorbehalten hat.

§ 13 Haftung

1. complexion films haftet unbeschränkt bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

2. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet complexion films – ausgenommen solcher Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur bei der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden.

3. Ist die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von complexion films.

4. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, scheidet der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz statt der Leistung aus.

5. Bei Verzögerungsschäden haftet complexion films bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe bis zu 5 % der vereinbarten Vergütung.

§ 14 Verjährung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt – gerechnet ab Ablieferung des Materials bzw. Abnahme der Werkleistung - zwölf Monate. § 12 bleibt unberührt.

2. Ist eine Haftung von complexion films auf Schadensersatz nicht gemäß §13 ausgeschlossen, verjähren Schadensersatzansprüche, die auf der Mangelhaftigkeit des Materials beruhen, nach einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Jahres, in welchem der Auftraggeber vom schadensbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder dies ihm wegen grob fahrlässiger Unkenntnis verborgen geblieben ist; spätestens jedoch nach 2 Jahren nach Lieferung / Abnahme der Materialien. Sämtliche anderen Ansprüche auf Schadensersatz verjähren, soweit nicht die Haftung von complexion films gem. § 13 entfällt, innerhalb von 1 Jahr nach Lieferung bzw. Abnahme der Materialien.

§ 15 Referenz & Nennung

1. complexion films ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz unter Wiedergabe des Namens und des Logos in sämtlichen in Betracht kommenden Medien insbesondere auf der Homepage zu benennen.

2. complexion films ist darüber hinaus berechtigt, Teile des produzierten Materials für die eigene Bewerbung oder für Präsentationszwecke in sämtlichen in Betracht kommenden Medien insbesondere auf der Homepage zu verwenden. Der Auftraggeber räumt complexion films hierzu ein einfaches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ab Erstverwendung durch den Auftraggeber ein.

§ 16 Geheimhaltung

1. complexion films und der Auftraggeber verpflichten sich, jegliche ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werdende Geschäftsvorgänge geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

§ 17 Schriftformklausel

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 18 Anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) sowie aller sonstigen zwischenstaatlichen Regelungen und Übereinkommen über den Austausch von Waren und Dienstleistungen ist ausgeschlossen.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit complexion films ist der Sitz von complexion films, Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen, technischen oder künstlerischem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am ehesten entsprechen. Vorgenanntes gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft herausstellt.